

§ 11 K-TSFG § 11

K-TSFG - Kärntner Tierseuchenfondsgesetz - K-TSFG

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.03.2021

(1) Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist ehrenamtlich.

(2) Der Fonds hat alle ihm erwachsenden Kosten aus seinem Vermögen zu decken.

In Kraft seit 26.07.1995 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at